

Teil I

↔

b) Gemäß § 42 BGB darf der Patentanwalt nicht  
(§ 39a IV PatAnw) tätig werden, wenn er, gleich in welcher Funktion,  
einen anderen Auftraggeber in derselben Rechtsache  
im widerstrebenden Interesse Beweis Beraten oder  
vertreten hat oder mit dieser Rechtsache in  
sonstigen Dose beruflich befasst war. Nach Beendung  
von Patent Fündig kann die Kanzlei Herrn G.H. Ein  
in dieser Sache nicht mehr vertreten. Antwort  
muss der Patentanwalt nach § 4 IV BGB den  
Auftragsverhältnis gegenüber jedem Schaffen, also  
beiden Auftraggebern Berufen, wenn es zu einem  
Interessenkonflikt gekommen ist.

a) Nach der Regeldefinition in § 24 I UrhG besteht  
eine Gebrauchsmusterverletzung, wenn antragen das  
§ 18-18 UrhG ein Gebrauchsmuster benutzt. Gemäß  
§ 112 S.2 UrhG ist es jedem Dritten vorbehalten, dem  
die Zustimmung des Inhabers ein Erzeugnis, das  
Gegenstand des Gebrauchsmusters ist, herzustellen, auszu-  
bieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen  
oder zu den genannten Zwecken entweder anzufertigen  
oder zu besitzen. Die Ausstellung der Kompati-  
tionsurkunde durch die amerikanische Firma Heavy  
Heavy Industries ist ein Abdruck, welche diese

Zustimmung des Gebrauchsmusterinhabers <sup>findig</sup>  
erfolgt.

Es ist zu prüfen, ob an der angebotenen Kompostie-  
tonne sämtliche Merkmale des Schutzauspruchs  
verwirklicht sind, mit anderen Worten von der  
Lehre des Gebrauchsmuster Wortsinnsgemäß Gebrauch  
genommen wird.

Das Gebrauchsmuster schließt nach seinem Auspruch  
eine

- (1) Kompostietonne mit einem Deckel mit einem  
verschließbaren Deckelteil zum Öffnen der  
Tonne und mit einem Zerkleinerer, wobei
- (2) der Zerkleinerer in der Tonne angeordnet ist, und
- (3) eine bewegliche Schutzwand über dem Zerkleinerer  
vorgerichtet ist, die sich beim Verschieben des  
verschließbaren Deckelteils zum Öffnen der Tonne  
und Einfüllen von zu Kompostierenden  
Material automatisch über den Zerkleinerer  
schließt.

In der angebotenen Kompostietonne sind die  
Merkmale <sup>§ 2</sup> <sup>hierher</sup> identisch verwirklicht. Der Zerkleinerer  
ist nicht fest mit dem Deckel, sondern mit  
der Tonne verbunden, was unter den Schutz-  
Bereich des Auspruchs fällt. Dieser ist nicht  
auf Kompostietonnen mit am Deckel befestigten  
Zerkleinern beschränkt.

3/13

Die angegriffene Ausführungsform weist auswärts des verschließbaren Deckels einen vollständig aufklappbaren Deckel und auswärts der in Artikel 3 vorgesehenen Bewegiven Schutzwand eine bewegliche Rollgitter.

Es liegt keine worksmässige Gebrauchsmustererleichterung vor; da könnte jedoch eine äquivalente Verleichterung vorliegen. Dies setzt voraus, dass die nicht identisch verankerten Merkmale mit gleichwirkender und gleichwertigen, d.h. an den Gebrauchsmusteransprüchen sehr anknüpfenden, von Tschumann aufgrund seines Fachwissens und dem Stdt. Aufbauamt möglichen Mittel erachtet werden sind. Die Öffnung der Deckel durch Aufklappen ist gleichwertend mit dem Verschließen eines Deckels; Beides ermöglicht die Zugang zum Innen der Tonne zum Einfüllen von kompostierbarem Material. Durch das Bei Aufklappen der Tonne bei Kompostiertonne, verlorene Rollgitter wird entsprechend der wie bei Abfalltonne, beweglichen Schutzwand an der Kompostiertonne aus Stdt. bekannt "Tonne" eine Sicherheitsanzeige hergestellt, (vgl. Rechenergebnis) welche am Eingraben in den Erdkleber verhindert. Auch diese Maßnahme war durch den Tschumann unter Berücksichtigung seines Fachwissens und aufgrund des Stdt. Aufbaus.

Es liegt eine äquivalente Patent. Geb. mustererleichterung vor.

b) Gemäß § 24 I BGB-KG kann ein Verletzen von den Verletzten bei Wiederklebung auf Unter-Bezeichnungsaufgabe; Cessung in Anspruch genommen werden. Die Abmahnung die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornehmmt ist dem Verletzten zum Erwirk der daraus entstehenden Schaden verpflichtet. Dieser besteht ein Verweichungsanspruch aus § 24a BGB und ein Abschöpfungsanspruch aus § 24b BGB-KG. Für Gebrauchsmusterentscheidungen soll nach § 27 BGB-KG ausschließlich die Landgerichte (sachlich) zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 12 II ZPO.

In Frage kommt der Ort des Messe „Haus und Garten“ als Sitz der unerlaubten Handlung in § 27 ZPO oder der Ort der Handlungsverbindung als Gerichtsstand der (Handels)Niederlassung in § 28 ZPO. Nach § 35 ZPO hat der Kläger die Wahl des Gerichtsstandes.

Beim zuständigen LG sollte ein Antrag auf Zulässigung der Klage einer erlaubten Verfügung in §§ 920, 936 Strafverhandlung ZPO gestellt werden, sofern die Messe noch läuft in § 72 ZPO; oder aus anderen Gründen eine Einbedenktigkeit/Grenzüberschreitung (Verfügungsgrund) besteht. Der Verfügungsanspruch ist im Übrigen der Unterlassungsanspruch. Ansonsten sollte Klage gemäß § 253 ZPO erhoben werden.

Die Vorberatung Gußk ist als ausschließliche Zonen- eigener schutzberechtigte Gebrauchsmuster-Nebat füdig (Prinzipien) Fälliges Klasse als Prozessstandschaftsein abgelehnt.

c) Die Ausstellung auf die Messe erfolgte durch die amerikanische Firma Hader Heavy Industries Inc.

In Deutschland hat die Hader Heavy Industries Firma G. H. Ein als Handelsvertreter. Nach § 241 BGB ist Handelsvertreter wer als selbständiger Gewerbe-Besitz bei Handels-tribende ständig damit beschäftigt ist, für einen rezipienten zu verkaufen; anderen Unternehmen Geschäfte zu vermitteln. Besichtigungsauspruch oder in diesem Namen abgeschlossener Vertrag und aus § 24c Geb-HG Empfang von gebrauchsmodesten verletzenden Gegenständen ist eine Veräußerungshandlung ist § 165 II Geb-HG.

Da einem binationalen Vertrag zwischen der Zustellung und Durch-BrD und den Wt kann die Hader Heavy Industries ggi. US-amerik. Industries Inc. in Deutschland nach deutschem Recht verklagt werden. Der Handelsvertreter Ein ist unmittelbar nach dt. Recht verantwortlich.

d) Fraglich ist, ob die Hader Heavy Industries Inc. und der Handelsvertreter Ein als Gesamtkontrolleur § 421 BGB grundsätzlich den Schadenswertsatz anspruchs haften. Da ist zu erkennen, dass beide entsprechend ihrer jeweiligen Beauftragungshandlungen (Urfang) schadenswertschuldig werden.

Sollte der Schadenswertsatzanspruch bei G. H. Ein nicht vollstreckt werden können, kann der Wt gemäß der 30-jährigen Vajoliusfrist noch geltend gemacht werden.

Ein Schadenswertsatzanspruch setzt nach § 241 BGB Verhältnisse voraus. In Frage kommt eine Täu-

Lässigkeit i.d. § 276 II BGB; zur im Verkehr efor-  
derlichen Sorgfalt gehört die Kenntnis und  
Berücksichtigung von Schutzbedürfnissen anderer Markt-  
mitteilungen (Drittbeurteiler). Die Marktbeobachtung - A Rechtsprechung  
pflichtt hat G.H. Ein fahrlässig nicht erfüllt nachlesen  
und ist von daher schadensersatzpflichtig. Die  
Kenntnis des Gebrauchsmusters von fridig brauk  
unterstellt werden.

c) Ist während eines Zöschungsrechtsverfahrens i.d. §§ 15, 16  
GebrKG an Rechtsschutz anhängig, davon Entscheidung  
von dem Besteller des Gebrauchsmusters abhängt,  
kann das Gericht die Aussetzung der Verhandlung  
bis zur Beendigung des Zöschungsrechtsverfahrens nach  
§ 19 GebrKG anordnen. Es ist davon auszugehen,  
dass die amerikanische Firma und/oder die Handels-  
vertreter einen Zöschungsantrag beim DPMA stellen.  
Die Gebrauchsmusterabfecht wird nach § 13 I GebrKG  
nicht begründet, soviel gegen den als bloße  
Eingabesachen für jedermann ein Anspruch auf  
Zöschung bestehen.

Geiß das vom Rechteschen aufgefundenen Hdt  
ist die Komposition mit integrierten Zeichen  
und Schutzmechanismus neu und erfinderisch,  
also gebrauchsmusterfähig i.d. §§ 1-3 GebrKG.

Teil II

Die Widensprüche haben Auswirkung auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet sind.

Zulässigkeit

Nach § 42 I MarkenG kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Eintragung der Marke gemäß § 41 MarkenG von dem Inhaber einer Marke mit überem Rechtswang gegen die Eintragung der Marke Widenspruch erheben werden. Die Widensprüche richten sich

EU-Marke:

§ 125b Nr. 1 iVm

§ 42 I MarkenG

gegen die Eintragung der am 09.08.2001 eingetragenen Marke, ist also städtisch <sup>an § 125b Nr. 1 iVm § 42 I MarkenG</sup> am 10.08.2003 eingetragene dt. Marke und die für die EU geschützte PZ-Marke haben Grundrechte.

Prioritätslage vor dem Anmeldetag der angegriffenen Marke, sind also prioritärer § 6 II MarkenG.

Der Widenspruch an der PZ-Marke ist, da die EU-Mitglied der PTOA ist, statthaft aus § 19 Ziff. iVm § 42 I MarkenG.

Nach § 66a MarkenG iVm §§ 31, 62 PatKoG ist innerhalb der Widenspruchfrist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt nach Nr. 331600 des Verzeichnisses der Abzüge zu § 22 PatKoG 120 Euro. Eine ordnungsgemäße, insbesondere fachgerechte Rücksprachnahme für beide Widensprüche wird unterstellt. Die Widensprüche sind unbestritten.

Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs beträgt gemäß § 42 II MarkenG drei Monate ab Veröffentlichung der jüngeren Marke am 09.12.2001. Die Frist endet gemäß §§ 184, 188 BGB am 09.03.2008. Die Widersprüche sind am 04.01.2008 fristgerecht erhoben. Grund § 126 BGB ist für die Schriftformen eine eigenständige Unterschrift erforderlich. Nach § 125, Absatz 1 Nr. 12 StMAV kann das unterschriebene Original auch durch Telefax übermittelt werden. Die Erhebung per Telefax ist ausreichend und ordnungsgemäß.

#### No. 1

Nach § 42 II MarkenG kann der Widerspruch nur darauf gestützt werden, dass die Marke wegen einer angemeldeten oder angelegten Marke mit älterem Zeitraum nach § 51 Nr. 1 oder 2 MarkenG gelöscht werden kann. Die Widersprüche sind auf gleichlange zulässige Gründe gestützt.

Fraglich ist, ob die im Jahr 2008 erhobenen Widersprüche angiebt einen Nichtangriffserhaltung aus dem Jahr 2001 unzulässig sind. Der Widerspruchserhaltung ist ein bewusstes Registerverfahren, jedoch kein Rechtsanwaltsregisterverfahren. Der Widerspruch öffnet den Inhaber einer älteren Marke, die Eintragung einer jüngeren Marke für seine Marke als relative Schutzmauer gegenüber zuwenden, ist also ein kontraktionsrechtes Verfahren zwischen

9/3

Markeninhaber und Inhaber der älteren Marke (Drittsprechende). Die Nichtangriffspflichtung ist im Widerspruchsvorfallen beachtlich und führt zur Unzulässigkeit der gegen vertragliche neu Pflichten verstörenden Drittsprüche.

Die Drittsprüche von Y sind als auslösing zu verstehen.

Wider im Hilfsantrag: (Zulässigkeit unterstellt)

Die Drittsprechende Y nimmt den Drittspruch auf die IP-Marke unter der Bedingung einer Verzichtsseitse des Markeninhabers zurück. Verfahrenshandlungen sind grundsätzlich bedingungsloslich und dürfen nur ausdrückliche oder eine innerprozeßuale Bedingung gestellt werden, Beispielsweise ein Hilfsantrag. Eine innerprozeßuale Bedingung liegt nicht vor. Die Rücknahmeverfügbarkeit ist unzulässig und trotz Einheit der Bedingung wirkungslos.

Nach § 40 I MarkenB wird auf Antrag des Inhabers der Marke der Name jederzeit für alle oder einen Teil der Dauer oder Dienstleistungen, für die er eingetragen ist, im Register gesetzt. Der Verzicht auf die Dauer der Klasse 29 ist wortlos, der Bedingungstermin gegenüber dem DPMA eingesetzt worden.

Die Gedanke Rücknahmeverjährung des Urteilspruchs 2 aus der Nr.-Marke ist aufgrund § 133 BGB die Erschöpfung des Widerspruchs auf die Waren der Klasse 29 der angegriffenen Marke anzusehen. Mit dem Verzicht des X auf diese Waren wird diese Urteilsprüfung gegenstandslos und ist eine Sachprüfung zu rüsten zu setzen.

### Begründlichkeit des Urteilspruchs

Der Urteilspruch 1 ist begründet, wenn ein Schutzhindernis gemäß § 43 I Nr. 1 bis § 91 Nr. 1 oder 2 MarkenG besteht.

Eine Doppelidentität § 91 Nr. 1 MarkenG liegt, wie oben bereits ersichtlich, nicht vor.

Ist der Urteilspruch vom Inhaber einer eingetragenen Marke mit älterer Zeitangabe erhoben, so hat er, gemäß § 43 I MarkenG wenn der Gegen die Benutzung der Marke bestreitet, diesen Benutzung als läßtzt zu machen.

Bei der Veröffentlichung der Eintragung der jungen Marke am 08.12.2007 ist die am 16.04.2008 eingetragene Marke noch nicht seit mind. 5 Jahren eingetragen. Die Nichtbenutzungsfrist nach § 43 II S.1 MarkenG ist nicht zulässig. Die Nichtbenutzungsfrist nach § 43 I S. 2 MarkenG ist nach dem 16.04.2008 zulässig und, so verhakt, nach diesem Zeitpunkt erhoben worden. Der relevante Zeitraum ist 04.06.2003 -

11/13

## 08.06. 2008 (Tag der Entscheidung).

Zur Gläubigerhaftmachung sind nach § 294 ZPO alle (präsenten) Beweismittel anzuholen. Die Voraussetzung einer Eides statt zuglassen. Die Kopie einer elektronischen Verzichtserklärung ist, da nicht schriftlich, § 126 BGB, nicht ausreichend. Die auszügliche Verzichtserklärung und die Doppelversicherung sind zu berücksichtigen.

Nach § 125 b Nr. 4 MarkenG iVm Art. 15 GGV ist eine Marke rechtsschützend gewertet, wenn sie

- innerhalb der ~~der~~ Gemeinschaft, hier in Polen und fünf weiteren EU-Staaten,
- im relevanten Zeitraum, hier seit dem Jahr 2005,
- in der eingetragenen Form, hier idiosynth.,
- markenmäßig, hier auf Flaschenetiketten,
- für angetragten Namen, hier Marabellenlikör,
- mit Erwähnung des Inhalts, hier durch Lizenznehmer,
- keine Schreibunterschrift, hier keinerlei Belege über mit Marabellenlikör gefüllte Dose, der Lizenzvertrag bestätigt lediglich Möglichkeit einer Verstüttigung.

Die Benutzung der Doppelversicherung ist für den relevanten Zeitraum nicht glaubhaft gemacht worden. Nach § 432 S. 3 MarkenG werden bei

der Entscheidung nur die Waren Gewichtsrichtig, für die die Benutzung glaubhaft gemacht werden ist.

Der Oiderspruch ist als unbegründet zurückzuweisen.

Hilfsaufgaben: Sämtliche Glaubhaftmachungsmaßnahmen zu gewiderrichten (Eiderstall: Veränderung als ordnungsgemäß unterstellt)

Die Benutzung durch die G-GmbH erfolgt, so unterstellt, mit Zustimmung der Markeninhaber.

Eine Schenkbeurteilung liegt angeblich den Umsatzzahlen nicht vor.

Die bewillten Waren „Wodka“ und „Austilver“ unterfallen den Oiderspruchswaren „alkoholische Getränke, insbesondere Wodka und Liköre“ (Subsumption). Entsprechend der erweiterten Minimalbedingung (Integration) ist die Benutzung rechtsvertraglich für die Waren „Wodka, Liköre“, welche bei der Sachprüfung zu gewiderrichten sind.

Das Vorliegen einer Verzerrungswahrgenommen beweist sich nach dem Zusammenstoß....

Durchsetzbarkeit: alkoholische Getränke identisch; Tabak mittelgradig ähnlich  
Gewinnmittel, Verkauf am Kiosk

- Kennzeichnungskraft: durchschnittlich, da viele bewillte ähnliche Produktarten beschreibend noch geeignete Benutzung

- Zeichenähnlichkeit: Keine Prägung durch Wort-Bestandteil „Schwerte“, da Veränderung von Namen
  - Keine unmittelbare Verwechslungsgefahr
- Dicksprach unbegründet

Beide Dicksprüche haben keine Absicht auf Erfolg.